

dement unterliegen. Es scheint mir daher nothwendig, damit die geehrte Kammer auf dem einmal betretenen Wege consequent fortwandle, daß sie etwaige Anträge dieser Art nicht entgegen nehme, daß sie vielmehr den Gesekentwurf mit dem Deputations-Gutachten in der Kammer ganz so fort berathe, als es geschehen sein würde, wenn ich mein Amendement nicht gestellt, oder wenn dasselbe nicht angenommen worden wäre. Ich mag hierdurch den Ansichten der geehrten Majorität der Kammer keineswegs präjudiziren; es scheint mir aber weit angemessener, am Schlusse der Berathung des Gesekentwurfs die Deputation zu beauftragen, ihr für oder gegen Abänderungen sprechendes Gutachten zu eröffnen. Gelangt das Deputations-Gutachten sodann an die Kammer, so wird sich leicht absehen lassen, ob irgend ein Artikel des Gesekentwurfs einer Umänderung werde unterliegen müssen; wird aber dieser Weg nicht eingeschlagen, so muß allerdings eine Inconsequenz in die Verhandlung kommen; denn bei einem Artikel wird vielleicht meine Ansicht Beifall finden, bei dem anderen wird wiederum die Minorität obtiniren. Das aber wollte ich vermeiden, nicht im Interesse der Majorität, der ich angehöre, sondern im Interesse des Gesekentwurfs. Ich wünsche und hoffe, daß der hochgestellte Referent, die Staatsregierung und die geehrte Kammer dieser meiner Ansicht beipflichten und meinen Antrag nicht ganz aus den Augen setzen möchten. Es ist wahr, wir haben bei einigen Artikeln so eben ein anderes Verfahren befolgt, allein dieses Verfahren wird eine Inconsequenz darum nicht zur Folge haben, weil uns die Protokolle zur Hand sind, und in diesen der Grund jeder neuen Abweichung bemerkt worden ist.

Staatsminister v. Könnert: Zuerst muß ich auf das Bestimmteste die Aeußerung zurückweisen, als wolle die Regierung durch ihre Anträge die Motiven, welche den geehrten Abg. zu seinem Antrage bewogen, untergraben, durch Herabsetzung der Gefängnißstrafen deren Verbüßung in den Gerichtsgefängnissen erlangen. Das ist der Regierung nicht in den Sinn gekommen, und ich begreife nicht, was dem Redner zu dieser Vermuthung Veranlassung gegeben haben könnte. Ich muß es auf das Bestimmteste zurückweisen, als habe die Regierung beantragt, daß überall, wo drei Monat Gefängniß ausgesprochen sind, acht Wochen gesetzt werden sollen; im Gegentheil habe ich ja nur eben erst bei dem vorigen Artikel darauf aufmerksam gemacht, daß die durchgängige Herabsetzung der Strafen bis zu acht Wochen Gefängniß noch keine nothwendige Folge des gestrigen Beschlusses sei, daß man vielmehr noch fragen könnte, ob man nicht statt drei Monat Gefängniß eine höhere Strafe, das Arbeitshaus, setzen wolle. Der Antrag des geehrten Abg. kommt der Regierung übrigens sehr willkommen; es ist ganz dasselbe, was ich einzelnen Mitgliedern der Deputation schon gestern vorgeschlagen habe, nämlich: es wäre besser, den Gesekentwurf durchzugehen, ohne auf das angenommene Amendement Rücksicht zu nehmen, weil es sonst nicht möglich sei, eine Consequenz in das Gesekbuch zu bringen. Ich habe eben deshalb auch vorhin darauf aufmerksam gemacht,

daß es nothwendig sein würde, alle Artikel und Strafbestimmungen wieder durchzugehen, die bereits angenommen worden sind, weil man nicht weiß, ob die geehrte Kammer angenommen habe, daß die drei Monat Gefängniß im Gerichtsgefängnisse oder Landesgefängnisse verbüßt werden, oder ob Arbeitshaus eintreten soll. Das Ministerium konnte aber keinen direkten Antrag über die weitere Behandlungsweise stellen, da sie mit dem gestern gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist.

Referent Prinz Johann: Ich könnte mich nicht für den Antrag erklären. Ich werde meiner Referentenpflicht Genüge leisten, es möge beschlossen werden, was da wolle; ich muß aber gestehen, daß mir der letztere Weg der zweckmäßigere scheine. Im ersten Falle nöthigen wir die Kammer über Etwas abzustimmen, was sie nicht weiß; sie muß über alle diese Paragraphen eventuell abstimmen, und ich gestehe, daß die eventuelle Abstimmung großen Schaden haben kann, weil man über Etwas abstimmt, was man nicht kennt. Ich glaube aber, wir haben keine großen Schwierigkeiten, wenn wir uns bei den einzelnen Fällen darüber fassen. Man muß sich darüber fassen, ob man die Ansicht der Staatsregierung über das Landesgefängniß für angemessen halte. Es ist dies von der Deputation vielfach erwogen worden, und es hat sich keine Stimme dagegen erhoben. Ich habe also das nicht annehmen können, daß der Herr v. Carlowitz sich gegen diese Ansicht erhob. Ich muß annehmen, daß wir diese Ansicht nicht theilen, sonst würden wir uns in eine unauflösliche Inconsequenz verstricken. Was die Artikel betrifft, welche angenommen sind, so wird allerdings eine Prüfung nothwendig sein; aber auch da wird man den Gesichtspunct vor Augen haben müssen, daß man das von der Staatsregierung angenommene System über das Landesgefängniß nicht über den Haufen werfe. Wenn die Kammer diesen Vorbehalt bis zu Ende der Debatte ausschließen will, so stelle ich das anheim.

Bürgermeister Wehner: Ich kann mich mit dem Antrage des Hrn. v. Carlowitz nicht einverstehen und muß bemerken, daß wir uns durch diesen Antrag in größerer Verlegenheit befinden und am Ende nicht wissen werden, wie wir aus der Sache und auf den rechten Weg kommen. Ich erlaube mir daher einen andern Antrag zu stellen, und zwar: die Verhandlungen über das Criminalgesekbuch abzubrechen und die Deputation zu ersuchen, den Antrag des Hrn. v. Carlowitz genau mit dem Gesekentwurfe zusammenzuhalten und zu prüfen, ob der Antrag eine Veränderung nothwendig macht, und dann der Kammer ein Gutachten hierüber abzugeben.

Graf Hohenthal: Durch diesen Antrag scheint dem Antrage, der von v. Carlowitz und auch von mir ausgegangen ist, der Vorwurf gemacht werden zu wollen, als ob wir einen Antrag gestellt hätten, wodurch die Kammer in die Nothwendigkeit versetzt würde, die Berathung über einen so hochwichtigen Gegenstand auszusetzen. Ich mache aber die verehrte Kammer aufmerksam, was auch schon v. Carlowitz gestern bemerkt hat, daß der Vorschlag, welcher von v. Carlowitz und von mir ausging, schon vor der Berathung vorgelegen hat; jedes Mitglied